

# Satzung

Stand vom 14. November 2024



Neufassung  
beschlossen in der außerordentlichen Delegiertenversammlung  
am 20. Mai 2022

Änderung des § 10, Abs. 2,  
beschlossen in der 23. Delegiertenversammlung am 29. September 2022

Änderung des § 4, Abs. 2;  
§ 10, Abs. 4, 5. Spiegelstrich sowie Abs. 5 und 6;  
§ 17, Abs. 1 und 2;  
§ 19 unbesetzt  
beschlossen in der außerordentlichen Delegiertenversammlung am 14. November 2024

**Herausgeber:**

Volkssolidarität Dresden e.V.  
Altgorbitzer Ring 58, 01169 Dresden  
Telefon: 0351/50 100  
E-Mail: [info@volkssoli-dresden.de](mailto:info@volkssoli-dresden.de)  
[www.volkssoli-dresden.de](http://www.volkssoli-dresden.de)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein ist ein Sozial- und Wohlfahrtsverband und führt den Namen Volkssolidarität Dresden e.V., nachfolgend VS Dresden e.V. genannt.  
Er ist unter der Nr. 1049 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.
- (2) Der VS Dresden e.V. hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Dresden.
- (3) Der VS Dresden e.V. ist Mitglied der Volkssolidarität Landesverband Sachsen e.V., der wiederum Mitglied im Volkssolidarität Bundesverband e.V. ist.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der VS Dresden e.V. ist ein einheitlicher, demokratisch organisierter, gemeinnützig wirkender, parteipolitisch und konfessionell unabhängiger selbstständiger Verein.  
Er bekennt sich zu seinen Traditionen, den demokratischen Grundwerten der Bundesrepublik Deutschland und tritt für soziale Gerechtigkeit, Menschlichkeit, Toleranz, Solidarität und für eine offene, vielfältige Gesellschaft ein, an der alle Menschen gleichermaßen teilhaben und Schutz erfahren.  
Das Handlungsmotiv der Volkssolidarität ist „Miteinander - Füreinander“.
- (2) Der VS Dresden e.V. ist offen für alle, denen Solidarität und Nächstenliebe gegenüber älteren, behinderten und hilfsbedürftigen Menschen sowie gegenüber Kindern, Jugendlichen und Familien am Herzen liegen.
- (3) Der VS Dresden e.V. versteht sich als Interessenvertreter älterer sowie sozial benachteiligter Menschen und Hilfsbedürftiger aller Altersgruppen.
- (4) Der VS Dresden e.V. leistet mit seinen Ehrenamtlichen und den hauptamtlichen Mitarbeitern beratende, betreuende, pflegende und

unterstützende Hilfe mit dem Ziel, Isolierung zu verhindern und im Rahmen der individuellen Möglichkeiten eine weitgehende Integration in das öffentliche Leben zu ermöglichen.

- (5) Der VS Dresden e.V. fördert die Hilfe und Solidarität mit älteren und hilfsbedürftigen Menschen in anderen Ländern als Beitrag für das freundschaftliche Zusammenleben der Menschen im vereinten Europa.

Er kann dazu Projekte im Ausland unterstützen und/oder selbst durchführen.

- (6) Zur Erreichung ihrer Ziele kann der VS Dresden e.V. eigene Gesellschaften, Stiftungen und Fördervereine gründen bzw. sich an solchen beteiligen oder mit ihnen kooperieren.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der VS Dresden e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung, insbesondere
- der Solidarität und Gemeinschaft von Menschen aller Generationen,
  - des öffentlichen Gesundheits- und Wohlfahrtswesens,
  - des freiwilligen sozialen Engagements und bürgerschaftlichen Engagements in allen Tätigkeitsfeldern des VS Dresden e.V. unter besonderer Berücksichtigung der offenen Altenhilfe bzw. Seniorenbetreuung vor allem in Form von Nachbarschafts- und Selbsthilfe,
  - der Erwachsenen- und Berufsbildung,
  - der Kinder-, Jugend-, Familien-, Alten-, Behinderten- und Gesundheitshilfe,
  - der kulturellen und sozial-kulturellen Arbeit im Rahmen der offenen Jugend-, Familien- und Altenhilfe und

- der nationalen und internationalen Katastrophenhilfe und anderer Fälle von Nothilfe.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- Aktivitäten seiner Mitglieder in der sozialen und sozial-kulturellen Arbeit in Mitgliedergruppen sowie in sozialen Projekten,
  - Schaffung und Unterhaltung von ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen, Freizeit-, Beratungs- und Begegnungsstätten sowie anderer Einrichtungen und sozialer Angebote, die den Vereinszwecken nach § 3 Abs. 2 dienlich sind,
  - Hilfe für Bedürftige,
  - das einheitliche Handeln von Ehrenamtlichen und von hauptamtlichen Mitarbeitern.
- (4) Der VS Dresden e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des VS Dresden e.V. dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Die Mitglieder empfangen bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des VS Dresden e.V. keine Vermögensanteile.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des VS Dresden e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (8) Der Gesellschaftszweck wird darüber hinaus verwirklicht im planmäßigen Zusammenwirken im Sinne des § 57 Abs. 3 AO mit anderen Körperschaften, an denen der Verein unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist (Unternehmensgruppe „Volkssolidarität Dresden e.V.“), sofern diese die Voraussetzungen der §§ 51 – 68 AO erfüllen, insbesondere durch wechselseitige

Unterstützung bei der unmittelbaren Erfüllung ihrer jeweiligen gemeinnützigen Zwecke und der Erreichung dieser Zwecke.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der VS Dresden e.V. umfasst natürliche und korporative Mitglieder sowie Fördermitglieder.
- (2) Die Aufnahme in den VS Dresden e.V. wird mittels schriftlicher Beitrittserklärung beantragt. Sie setzt die Anerkennung der Ziele und der Satzung des VS Dresden e.V. voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit dem Beitritt zur VS Dresden e.V. erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Aufnahmeantrag genannten personenbezogenen Daten gemäß DSGVO gespeichert werden.

Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die beratende, betreuende, pflegende und unterstützende Hilfe durch Ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung ist nur durch eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitgliedes zulässig, der das Mitglied jederzeit widersprechen kann.

- (3) Mit der Übergabe des Mitgliedsausweises ist die Aufnahme in den Verein gegenüber dem Mitglied erfolgt.

Damit ist zugleich die Mitgliedschaft in den Volkssolidarität Landesverband Sachsen e.V. und den Volkssolidarität Bundesverband e.V. erworben.

- (4) Korporatives Mitglied können juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts sowie sonstige Personenmehrheiten oder Organisationen werden, die im Rechtsverkehr Träger eigener Rechte und Pflichten sein können.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- (5) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts sowie sonstige Personenmehrheiten oder Organisationen werden, die im Rechtsverkehr Träger eigener Rechte und Pflichten sind.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- (6) Die Ehrenmitgliedschaft kann der Vorstand Mitgliedern und Personen verleihen, die sich durch herausragende Verdienste in bzw. für die Volkssolidarität auszeichnen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt zum 30.6. bzw. 31.12. durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Es gilt der Eingang in der Geschäftsstelle des Volkssolidarität Dresden e.V.

2. durch Ausschluss

- bei schwerem Verstoß gegen die Satzung,
- bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger materieller Schädigung oder der Schädigung des Ansehens der Volkssolidarität,
- bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Nichtbefolgen satzungsmäßiger Anordnungen des Vorstandes oder Nichtbeachtung von Beschlüssen,
- bei Beitragsrückstand von mehr als einem halben Jahr trotz entsprechender Mahnung im Zusammenhang mit § 6, Absatz 4.

3. durch den Tod des Mitglieds bzw. bei korporativen Mitgliedern durch deren Auflösung.

- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des VS Dresden e.V.

- (3) Gegen einen Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden.

Über den Widerspruch entscheidet nach Anhörung des Mitgliedes und des Vorstandes der Verbandsrat.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder haben das Recht

- am Leben des Vereines teilzunehmen und es mitzugestalten und
- sich zur Arbeit der Volkssolidarität zu äußern sowie Vorschläge zu unterbreiten.

Natürliche Mitglieder mit Ausnahme von Fördermitgliedern haben das Recht, im Rahmen der dazu getroffenen Regelungen an den Wahlen des VS Dresden e.V. teilzunehmen und selbst zu kandidieren.

Mitgliedern, die eine körperliche oder kommunikative Behinderung haben, ist auf geeignete Weise Hilfe zu gewähren, damit die Mitglieder ihre Rechte, insbesondere sofern sie in Organen oder anderen Gremien tätig sind, wahrnehmen können.

(2) Alle Mitglieder haben insbesondere die Pflicht,

- die Arbeit des VS Dresden e.V. zu fördern,
- die Satzung anzuerkennen und nach ihr zu handeln,
- die auf der Grundlage der Bundessatzung und der Landessatzung ergangenen Ordnungen der Volkssolidarität anzuerkennen,
- die Interessen des VS Dresden e.V. in der Öffentlichkeit zu vertreten.

(3) Inhalt und Umfang der Rechte und Pflichten von korporativen Mitgliedern werden in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung geregelt.

(4) Die natürlichen Mitglieder entrichten regelmäßig Jahres-Mitgliedsbeiträge gemäß der jeweils gültigen Beitragsordnung.

(5) Korporative Mitglieder und Fördermitglieder zahlen Beiträge auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung.

## **§ 7 Untergliederungen des VS Dresden e.V.**

- (1) Innerhalb des VS Dresden e.V. werden Mitgliedergruppen gebildet. Bei diesen Mitgliedergruppen handelt es sich um nicht rechtsfähige Zusammenschlüsse von Mitgliedern. Ehrenamtliche Mitglieder können für verantwortungsvolle Tätigkeit innerhalb der Untergliederungen des VS Dresden e.V. eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG erhalten. Art und Umfang der Aufwandsentschädigung wird von der Delegiertenversammlung in einer Ordnung festgelegt. Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung hat der Vorstand zu beschließen.
- (2) Sie werden im Rechtsverkehr durch den Vorstand des VS Dresden e.V. vertreten.

## **§ 8 Mitgliedergruppen**

- (1) Alle natürlichen Mitglieder des VS Dresden e.V. gehören einer Mitgliedergruppe an.
- (2) Die Mitgliedergruppen fördern und ermöglichen die aktive Teilhabe der Mitglieder am öffentlichen Leben. Die Mitgliedergruppen entwickeln vielfältige Initiativen, um u.a. der Vereinsamung älterer Menschen entgegenzuwirken. Damit leisten sie einen besonderen Beitrag zur Hilfe durch Selbsthilfe, vor allem durch geistig-kulturelle, sportliche und der Erholung dienende Veranstaltungen.
- (3) Die Mitgliedergruppen tragen einen Gruppennamen. Darüber hinaus wird zur vereinsinternen Bestandsführung für jede Gruppe eine Gruppennummer vergeben.
- (4) Die Bildung einer Mitgliedergruppe kann auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Mitgliedern erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

- (5) Unterschreitet die Größe einer Mitgliedergruppe für die Dauer von mindestens einem halben Jahr die Mindestzahl von zehn Mitgliedern, kann die Mitgliedergruppe durch einen Beschluss des Vorstandes aufgelöst werden.

Vorstehendes gilt auch dann, wenn eine Mitgliedergruppe ihre Aktivitäten eingestellt hat bzw. ihren Aufgaben nach dieser Satzung nicht mehr nachkommt und dies nicht nur vorübergehend geschieht.

- (6) Jedes Mitglied entscheidet selbst, zu welcher Mitgliedergruppe es gehört. Die Zugehörigkeit zu mehreren Mitgliedergruppen ist ausgeschlossen.
- (7) Ein Wechsel der Mitgliedergruppe ist durch schriftliche Mitteilung des Mitgliedes an den Vorstand möglich.
- (8) Im Übrigen richtet sich die Gründung und Tätigkeit von Mitgliedergruppen nach den vom Vorstand zu beschließenden Richtlinien für Mitgliedergruppen.

## **§ 9 Organe des VS Dresden e.V.**

Organe des Volkssolidarität Dresden e.V. sind

- die Delegiertenversammlung,
- der Verbandsrat,
- der Vorstand.

## **§ 10 Delegiertenversammlung**

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ.
- (2) Die Delegiertenversammlung wird in Textform durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von vier Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen.

Ordentliche Delegiertenversammlungen finden einmal jährlich statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Delegiertenversammlungen möglich. Eine solche ist einzuberufen, wenn es das Interesse des VS Dresden e.V.

erfordert oder wenn die Einberufung von 15 v. H. Mitgliedern des VS Dresden e.V. schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

- (3) Die Delegierten werden von den Mitgliedergruppen gewählt, wobei für je angefangene 100 Mitglieder einer Mitgliedergruppe (Stand 31.12. des Jahres vor der Wahl) ein Delegierter sowie ein oder mehrere Ersatzdelegierte zu wählen sind.

Mitglieder, die in einem Anstellungsverhältnis zum Volkssolidarität Dresden e. V. oder mit diesem verbundenen Unternehmen stehen, können nicht zu Delegierten der Delegiertenversammlung gewählt werden.

Werden für einen Delegierten mehrere Ersatzdelegierte gewählt, ist die Reihenfolge der Ersatzdelegierten festzulegen. Die Delegierten und die Ersatzdelegierten werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Verlässt ein Delegierter, der von einer Mitgliedergruppe gewählt wurde, diese Mitgliedergruppe, verliert er sein Mandat.

Näheres zur Wahl von Delegierten regelt die von der Delegiertenversammlung zu beschließende Wahlordnung.

- (4) Der Delegiertenversammlung ist der Jahresbericht des Vorstandes und des Verbandsrates zu geben.

Die Delegiertenversammlung berät und beschließt insbesondere über

- Satzungsänderungen,
- eine Ordnung für die Wahl der Delegierten und die in der Delegiertenversammlung durchzuführenden Wahlen,
- die Wahl der Delegierten zu vorgeordneten Gliederungen der Volkssolidarität,
- die Bestellung und Entlastung des Verbandsrates,
- die Wahl des Beirates,
- die Geschäfte, welche die Existenz des VS Dresden e.V. berühren,

- die Aufstellung/Änderung von in dieser Satzung, genannten Ordnungen/Richtlinien, soweit dies nicht dem Vorstand übertragen ist, und
  - die Auflösung des VS Dresden e.V.
- (5) Die Delegiertenversammlung findet grundsätzlich als Präsenzversammlung statt. Außerhalb von Präsenzversammlungen können Beschlüsse auch durch Abstimmung in Bild und Ton (audio-visuelle Versammlung) oder durch fernmündliche Abstimmung (Telefonkonferenz) gefasst werden. Ausdrücklich zulässig ist auch eine Kombination aus mehreren Beschlussverfahren, z. B. die Durchführung einer Präsenzversammlung, die in Bild und Ton (audiovisuell) übertragen wird, mit der Möglichkeit, dass sich auch nicht anwesende Delegierte hieran beteiligen können. Über die Art der Durchführung der Delegiertenversammlung entscheidet der Vorstand.
- (6) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sich mehr als die Hälfte der Delegierten in die Anwesenheitsliste eingetragen haben. Soll ein Beschluss außerhalb einer Präsenzversammlung gefasst werden, ist dies jedoch unzulässig, wenn mindestens 50 v. H. der Delegierten dieser Form der Beschlussfassung mit einer Frist von einer Woche vor Durchführung der Versammlung in Textform, d. h. schriftlich oder per E-Mail, widersprochen haben. Sofern mindestens 50 v. H. der Delegierten der Beschlussfassung außerhalb einer Präsenzversammlung widersprochen haben, ist unverzüglich eine neue Delegiertenversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann als Präsenzversammlung durchzuführen ist.
- (7) Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit nach der in § 10 Absatz 6 genannten Anwesenheitsliste, soweit nicht durch die Satzung bzw. die Wahlordnung etwas anderes bestimmt ist. Bei

Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jeder Delegierte hat eine Stimme.

- (8) Über die Durchführung der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll mit den gefassten Beschlüssen anzufertigen, das vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Delegiertenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (10) Beschlüsse, die der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung unterliegen, können alternativ auch durch eine Urabstimmung herbeigeführt werden, wenn dies vom Vorstand beschlossen wird oder 15 v. H. der Mitglieder unter Angabe des Beschlussgegenstandes schriftlich beim Vorstand beantragen. Die Einladung zur Urabstimmung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Einladung erfolgt öffentlich mittels dafür geeigneter Medien. Mit der Einladung ist der Gegenstand der Urabstimmung bekannt zu geben. Die Urabstimmung kann auf schriftlichem Wege, in elektronischer Form oder durch Abstimmungen in den Mitgliedergruppen erfolgen, wobei diese Abstimmungsformen auch miteinander kombiniert werden können. Voraussetzung für eine wirksame Beschlussfassung ist die Teilnahme von mindestens 25 v. H. der Mitglieder des VS Dresden e.V. an der Abstimmung. Das Nähere regelt eine Richtlinie, die von der Delegiertenversammlung beschlossen wird.

## **§ 11 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Verbandsrates**

- (1) Der Verbandsrat besteht aus bis zu 10 zu wählenden natürlichen Personen. Es soll sich dabei um Persönlichkeiten handeln, die nach ihrem Beruf oder ihrer Stellung in der Wirtschaft, im öffentlichen Leben bzw. im Vereinsleben für das Verbandsratsamt besonders geeignet erscheinen. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Verbandsrates sollen Mitglieder des VS Dresden e. V. sein. Mitglieder, die in einem Anstellungsverhältnis

zum Volkssolidarität Dresden e.V. oder mit diesem verbundenen Unternehmen stehen, können nicht Mitglieder des Verbandsrates werden. Der Vorsitzende des Beirates gem. § 18 ist geborenes Mitglied des Verbandsrats.

- (2) Die Mitglieder des Verbandsrates werden von der Delegiertenversammlung gewählt und abberufen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Verbandsrates beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Jedes Mitglied des Verbandsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist ohne Angabe von Gründen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos, niederlegen. Wenn die Delegiertenversammlung bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Verbandrates nicht binnen drei Monaten einen Nachfolger wählt, ernennen die übrigen Mitglieder des Verbandsrates die Nachfolge im Wege der Kooptation.
- (4) Der Verbandsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 12 Einberufung und Beschlussfassung des Verbandsrates**

- (1) Der Verbandsrat beschließt grundsätzlich in Sitzungen. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse auch durch Abstimmung in Bild und Ton (audio-visuelle Versammlung) oder durch fernmündliche Abstimmung (Telefonkonferenz) gefasst werden. Ausdrücklich zulässig ist auch eine Kombination aus mehreren Beschlussverfahren, z. B. die Durchführung einer Sitzung, die in Bild und Ton (audiovisuell) übertragen wird, mit der Möglichkeit, dass sich auch nicht anwesende Mitglieder des Verbandsrats hieran beteiligen können. Über die Art der Durchführung der Beschlussfassung des Verbandsrates entscheidet dessen Vorsitzender. Soll ein Beschluss außerhalb einer Sitzung gefasst werden, ist dies jedoch unzulässig, wenn mindestens 50 v. H. der Mitglieder des Verbandsrats dieser Form der

Beschlussfassung mit einer Frist von einer Woche vor Durchführung in Textform, d. h. schriftlich oder per E-Mail, widersprochen haben. Bei fristgerechtem Widerspruch ist unverzüglich eine Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.

- (2) In jedem Geschäftsvierteljahr soll mindestens eine Sitzung des Verbandsrates einberufen werden.
- (3) Die Einberufung jeder Verbandsratssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch Einladung in Textform. In Eilfällen kann der Verbandsrat frist- und formlos und lediglich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
- (4) Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn dieser ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die von der zu beschließenden Maßnahme selbst betroffen sind, haben kein Stimmrecht.
- (7) Über Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende des Verbandsrates zu unterzeichnen hat. Jedem Mitglied des Verbandsrates ist eine Abschrift der Niederschrift, auch in elektronischer Form, auszuhändigen.

### **§ 13 Aufgaben des Verbandsrates**

- (1) Der Verbandsrat berät, begleitet und überwacht den Vorstand. Er beteiligt sich nicht am operativen Geschäft.
- (2) Der Verbandsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über die strategische Ausrichtung des Vereins,
- Beschlussfassung über den Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplan für das jeweilige Geschäftsjahr,
- Einsetzung einer unabhängigen Wirtschaftsprüfung für die Jahresrechnung,
- Feststellung des Jahresabschlusses des Vereins,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Beschlussfassung über alle zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte im Verein sowie den mit diesen verbundenen Gesellschaften,
- Bestellung des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand,
- Abschluss und Änderung der Anstellungsverträge des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand und den Verbandsrat,
- Beschlussfassung über einen Katalog zustimmungsbedürftiger Rechtsgeschäfte.

#### **§ 14 Informationsrecht des Verbandsrates**

Soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich oder zweckmäßig ist, ist der Verbandsrat berechtigt, sich über alle Angelegenheiten und Verhältnisse des Vereins sowie der mit diesem verbundenen Unternehmen zu informieren. Er kann insbesondere die Bücher und Schriften des Vereins sowie der mit diesem verbundenen Unternehmen sowie deren Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder des Verbandsrates und Sachverständige beauftragen. Der Verbandsrat oder ein von ihm zu benennendes Mitglied des Verbandsrates ist

zur Teilnahme an Gesellschafterversammlungen der mit dem Verein verbundenen Unternehmen berechtigt.

### **§ 15 Aufwändungsersatz und Vergütung von Verbandsratsmitgliedern**

Die Mitglieder des Verbandsrates erhalten eine von der Delegiertenversammlung zu beschließende Vergütung.

Jedes Mitglied des Verbandsrates hat daneben Anspruch auf die Erstattung seiner Aufwendungen.

### **§ 16 Haftung des Verbandsrates**

Die Haftung der Mitglieder des Verbandsrates ist auf die Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

Die Mitglieder des Verbandsrates sind für ihre Tätigkeit im Rahmen ihrer Organmitgliedschaft durch den Verein angemessen zu versichern.

### **§ 17 Der Vorstand**

(1) Der Verein hat einen aus bis zu zwei hauptamtlich tätigen, vom Verbandsrat zu bestellenden Mitgliedern bestehenden Vorstand. Besteht der Vorstand aus zwei hauptamtlich tätigen Mitgliedern, legt der Verbandsrat einen Sprecher des Vorstands fest.

(2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt bis zu 5 Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Konstituierung eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederbestellung ist zulässig. Für den Fall, dass alle Mitglieder während der Amtszeit aus dem Vorstand ausscheiden, wählt der Verbandsrat auf seiner nächstfolgenden Sitzung einen Ersatzvorstand.

Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit es um Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und einem von dem Vorstandsmitglied vertretenen mit dem Verein verbundenen Unternehmen geht.

- (3) Dem Vorstand obliegt die Leitung und die Geschäftsführung des Vereins in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht der Delegiertenversammlung oder dem Verbandsrat vorbehalten sind.
- (4) Soweit Mitglieder des Vorstandes zugleich Geschäftsführer oder Mitglieder eines vergleichbaren Leitungsorgans eines mit dem VS Dresden e. V. verbundenen Unternehmens sind, gelten für diese Tätigkeit die Regelungen des § 17 entsprechend.
- (5) Der Vorstand hat insbesondere
- die strategische Ausrichtung des Vereins zu erarbeiten und mit dem Verbandsrat abzustimmen,
  - die mit dem Verbandsrat abgestimmte Strategie umzusetzen,
  - den Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplan für das jeweilige Geschäftsjahr zu erstellen und dem Verbandsrat zur Beschlussfassung vorzulegen,
  - eine langfristige Personalarbeit zu führen,
  - nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss zu erstellen und bei dessen Prüfung mitzuwirken,
  - für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen,
  - für ein adäquates Risiko- und Qualitätsmanagement zu sorgen,
  - den Verbandsrat zeitnah über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Vereins von wesentlicher Bedeutung sind, zu informieren,
  - die Delegiertenversammlung vorzubereiten,
  - eine regelmäßig erscheinende Mitgliederpublikation herauszugeben.
- (6) Der Vorstand berichtet dem Verbandsrat insbesondere über
- die Erfüllung der Aufgaben des Vereins,

- die laufenden Geschäfte, den Umsatz und die Lage des Vereins sowie alle wesentlichen Angelegenheiten,
  - die Umsetzung der strategischen Ausrichtung sowie des Wirtschafts-, Finanz- und des Investitionsplans,
  - alle Geschäfte, die für die wirtschaftliche Lage und Liquidität des Vereins von erheblicher Bedeutung sind,
  - alle wesentlichen Veränderungen, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Vereins von Bedeutung sind.
- (7) Der Vorstand bedarf im Innenverhältnis der Zustimmung des Verbandsrates, sofern dies in einer vom Verbandsrat beschlossenen Geschäftsordnung oder einem Katalog zustimmungsbedürftiger Rechtsgeschäfte vorgesehen ist.
- (8) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes beschränkt sich auf die Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Mitglieder des Vorstandes sind für ihre Tätigkeit im Rahmen ihrer Organmitgliedschaft durch den Verein angemessen zu versichern.
- (9) Der Vorstand und der Beirat gemäß § 18 arbeiten zur Weiterentwicklung des Vereins vertrauensvoll zusammen. Der Vorstand unterrichtet den Beirat in regelmäßigen Abständen über die Entwicklungen des Vereins. Der Vorstand kann den Beirat sowie externe Experten zur Unterstützung seiner Aufgaben um fachliche Stellungnahmen ersuchen bzw. beauftragen.
- (10) Der Vorstand hat das Recht an Versammlungen und Sitzungen sämtlicher Gremien und Untergliederungen des Vereins, insbesondere der Delegiertenversammlung, des Verbandsrats und Beirats, teilzunehmen, es sei denn, das jeweilige Gremium beschließt, den Vorstand von der Beratung in einzelnen Angelegenheiten, insbesondere den Vorstand betreffend, auszuschließen.

## **§ 18 Beirat**

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt einen Beirat.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand. Der Beirat gibt Anregungen zur Arbeit des Vorstandes und kann Vorschläge zur Erarbeitung vereinspolitischer Strategien, Konzepte sowie Maßnahmen und Stellungnahmen zu Vorlagen abgeben.
- (3) Der Beirat besteht aus bis zu 8 Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden. Es soll sich dabei um Persönlichkeiten aus Gesellschaft, Bildung, Wissenschaft, Politik und Kultur handeln, die sich zum Vereinszweck und seinen Zielen bekennen. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Beirates sollen Mitglieder des Vereins sein.
- (4) Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer der Amtszeit. Scheidet ein Beiratsmitglied aus, so kann der Vorstand ein neues Beiratsmitglied bestimmen.
- (6) Der Beirat tritt jährlich mindestens zwei Mal auf Einladung des Vorsitzenden des Beirates, im Falle der Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, zusammen. Er ist weiterhin einzuberufen, wenn dies mindestens vier Beiratsmitglieder unter Angabe des zu behandelnden Tagesordnungspunktes schriftlich beantragen.
- (7) Der Beirat ist arbeitsfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Über seine Beratungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Beiratsmitgliedern zu unterzeichnen und aufzubewahren ist.
- (8) Der Beirat kann Mitglieder des Vorstandes zu Tagesordnungspunkten einladen.
- (9) Die Mitglieder des Beirates können für ihre Tätigkeit eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung entsprechend § 3, Nr.26a EStG

erhalten. Für tatsächliche, in Ausübung des Amtes entstandene Aufwendungen kann Ersatz gegen Nachweis geleistet werden.

## **§ 19 [-unbesetzt-]**

## **§ 20 Finanzierung des Volkssolidarität Dresden e.V.**

- (1) Die Finanzierung erfolgt insbesondere durch
  - Mitgliedsbeiträge,
  - Einnahmen aus eigener Tätigkeit (Vermögensverwaltung),
  - Zuwendungen bzw. Zuschüsse und
  - Spenden, Lotterien, Sammlungen und Stiftungen.
- (2) Der VS Dresden e.V. kann Eigentum erwerben, soweit es unmittelbar den satzungsgemäßen steuerbegünstigten Zwecken dient, und Zweckbetriebe/wirtschaftliche Geschäftsbetriebe entsprechend der Abgabenordnung unterhalten.

## **§ 21 Symbol**

- (1) Das Symbol der Volkssolidarität ist ein Oval, auf dem auf weißem Untergrund mit einem grünen Rand, der die Umschrift Volkssolidarität hat, die Buchstaben VS symbolisch in roter Farbe dargestellt sind.
- (2) Die Benutzung des Symbols der Volkssolidarität erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Symbolordnung des Volkssolidarität Bundesverband e.V.

## **§ 22 Ehrungen**

Ehrungen erfolgen auf der Grundlage der vom Vorstand beschlossenen Ehrenordnung. Die Kriterien zur Ehrung sind in dieser Ordnung enthalten.

## **§ 23 Satzungsänderungen**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Delegierten erforderlich. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Mitglieder sind über diese Satzungsänderung unverzüglich zu informieren.

## **§ 24 Auflösung des VS Dresden e.V. und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den VS Dresden e.V. aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Delegiertenversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach fristgemäßer Ankündigung in der Einladung zur Delegiertenversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des VS Dresden e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung Volkssolidarität Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne von § 3 der vorliegenden Satzung zu verwenden hat, oder an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne von § 3 der vorliegenden Satzung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

## **§ 25 Schlussbestimmung**

Diese Satzung löst die Satzung des VS Dresden e.V. vom 04.12.2009, geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 23.06.2016, vollständig ab.





Volkssolidarität Dresden e.V.  
Altgorbitzer Ring 58, 01169 Dresden  
Telefon: 0351/50 100

E-Mail: [info@volkssoli-dresden.de](mailto:info@volkssoli-dresden.de)  
[www.volkssoli-dresden.de](http://www.volkssoli-dresden.de)



 **VOLKSSOLIDARITÄT**

Miteinander. Füreinander. Leben in Dresden.